



Das neue Erwachsenenschutzrecht

für Menschen
mit Handicap

procap

Anstelle des Vormundschaftsrechts gilt seit 1. Januar 2013 das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Es bringt für Menschen mit Behinderung viele Verbesserungen. Der Gesetzgeber hat nicht mehr in erster Linie die behördliche Bevormundung im Auge, sondern individuell angepasste Massnahmen für den Einzelfall geschaffen. Ziel des neuen Erwachsenenschutzrechts ist die Förderung des Selbstbestimmungsrechts. In diesem Sinne unterscheidet das neue Recht drei Kategorien von Massnahmen.

1. Selbst getroffene Massnahmen

Mit einem **Vorsorgeauftrag** wird eine Vertrauensperson bestimmt, die im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit (z.B. durch einen Unfall) die persönlichen, vermögensrechtlichen und sonstigen Massnahmen in die Wege leitet. So kann die Vertrauensperson z.B. mittels Zahlungsauftrag bei der Bank laufende Rechnungen bezahlen. Um einen Vorsorgeauftrag zu erteilen, muss man urteilsfähig und über 18 Jahre alt sein. Ein Mensch mit einer schweren geistigen Behinderung kann keinen Vorsorgeauftrag erstellen.

In einer **Patientenverfügung** können die persönlichen Wünsche zur medizinischen Behandlung vorsorglich festgehalten werden. Es kann auch bestimmt werden, welche Personen über den Gesundheitszustand informiert und ob nach dem Tod Organe entnommen werden dürfen.

Ein Vorsorgeauftrag muss handschriftlich und eine Patientenverfügung schriftlich verfasst sein sowie Datum und Unterschrift aufweisen. Der Vorsorgeauftrag kann auch von einem Notar öffentlich beurkundet werden.

2. Behördliche Massnahmen

Im neuen Recht gibt es nur noch die Beistandschaft. Sie wird dem individuellen Bedarf an Unterstützung und Vertretung angepasst. Dazu müssen die Bedürfnisse und Lebensumstände des Einzelnen umfassend abgeklärt werden. Gestützt auf diese Abklärung legt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die Form der Beistandschaft und die Aufgaben des Beistands fest. Diese Aufgaben können die Person, ihr Einkommen oder Vermögen, ihre Verträge, Versicherungsleistungen oder sonstiges betreffen.

Begleitbeistandschaft

Die Begleitbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie ist nur möglich, wenn die betreute Person mit der Beistandschaft einverstanden ist und mit dem Beistand zusammenarbeitet. Falls Familienmitglieder oder Bekannte diese Hilfe bieten, ist eine Begleitbeistandschaft nicht nötig.

Vertretungsbeistandschaft

Mit der Vertretungsbeistandschaft können bestimmte Aufgaben auf den Beistand übertragen werden, damit dieser selbstständig handeln kann. Die Handlungsfähigkeit kann eingeschränkt werden.

Mitwirkungsbeistandschaft

Mit der Mitwirkungsbeistandschaft wird die Handlungsfähigkeit in definierten Aufgabengebieten eingeschränkt. Die Handlung des Betroffenen ist nur gültig, wenn der Beistand zustimmt.

Umfassende Beistandschaft

Die umfassende Beistandschaft ist die weitestreichende Einschränkung der Handlungsfähigkeit und betrifft diejenigen Personen, die in allen Belangen des Lebens viel Hilfe benötigen und entsprechend vertreten werden müssen. Sie wird nur angeordnet, wenn andere Massnahmen nicht reichen.

Als Beistand werden Personen eingesetzt, die sich für die Aufgabe persönlich und fachlich eignen.

Die betroffene Person und ihre Familie haben ein Vorschlagsrecht. Das können auch verwandte (z. B. die Eltern oder Geschwister) oder befreundete Personen sein. Eltern oder andere Familienangehörige können gemeinsam als Beistände eingesetzt werden.

3. Massnahmen von Gesetzes wegen

Sofern keine eigenen Massnahmen (Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung) und auch keine behördlichen Massnahmen (Beistandschaft) getroffen wurden, sieht das Gesetz für bestimmte Fälle eine Vertretung vor. Neu wird geregelt, wer bei medizinischen Behandlungen die Zustimmung erteilen kann, wenn die Person dazu selber nicht mehr in der Lage ist. Vertretungsberechtigt sind der Reihe nach die folgenden Personen: die in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag bezeichneten Personen, der Beistand mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen, Partner/-in (ehelich oder eingetragen), die Person, die mit der urteilsunfähigen Person gemeinsam einen Haushalt führt, die Nachkommen, die Eltern und zuletzt die Geschwister. Allerdings wird bei all diesen Personen eine enge Beziehung zur betroffenen Person vorausgesetzt.

Verbesserter Schutz von Heimbewohnern/-innen

Personen, die in einer Wohneinrichtung oder im Heim wohnen, sind dank dem neuen Recht besser geschützt. So muss ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser beinhaltet die vom Heim zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der Wünsche der behinderten Person. Das neue Recht legt zudem klar fest, wann die Bewegungsfreiheit der Bewohner eingeschränkt werden darf.

Am 1. Januar 2013 wurden die Vormundschaftsbehörden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Die KESB ist für sämtliche erstinstanzlichen Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig, insbesondere für:

- die Anordnung und Aufhebung von behördlichen Massnahmen
- die Ernennung und Entlassung von Beiständen
- die Prüfung von Berichten und Abrechnungen der Beistände
- die Prüfung von Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen
- die Prüfung der gesetzlichen Massnahmen (gesetzliche Vertretung durch Ehegatten etc.)

Übergangsrecht

Personen, die gemäss bisherigem Recht unter der verlängerten elterlichen Sorge waren: Diese stehen ab dem 1. Januar 2013 automatisch und sofort unter der umfassenden Beistandschaft und die Eltern sind neu gemeinsam als Beistände eingesetzt. Die Erwachsenenschutzbehörde muss auch bei diesen Personen «so bald als möglich» abklären, ob die umfassende Beistandschaft noch immer die massgeschneiderte Lösung ist und allenfalls die Beistandschaft anpassen.

Personen, die gemäss bisherigem Recht einen Beistand oder einen Beirat hatten: Diese Massnahmen bleiben vorläufig bestehen und für die behinderte Person ändert sich zunächst nichts. Dies gilt allerdings nur für drei Jahre. In dieser Zeit muss die Massnahme von der Erwachsenenschutzbehörde dem neuen Recht angepasst werden. Wird diese Frist verpasst, fällt die altrechtliche Massnahme dahin.

Weitere Informationen

- > Procap bietet schweizweit individuelle Beratung durch Sozialversicherungsfachleute und Rechtsanwälte an.
Die Beratungsstellen finden Sie unter www.rechtsdienst.procap.ch.
- > Der Procap-Ratgeber «Was steht meinem Kind zu?» zeigt übersichtlich und leicht verständlich, welche sozialversicherungsrechtlichen Leistungen Kinder mit Behinderung beanspruchen können. Er richtet sich an Eltern und Fachleute.
- > Der Ratgeber kann bestellt werden unter www.procap.ch oder bei Procap Schweiz, Tel. 062 206 88 88. Preis: CHF 34.– / CHF 29.– für Procap Mitglieder.
- > Allgemeine Informationen, Merkblätter, Formulare etc. unter www.ahv.ch



Procap Schweiz – die Organisation für Menschen mit Handicap

Procap ist die grösste Selbsthilfe- und Mitgliederorganisation von und für Menschen mit Handicap in der Schweiz. Sie wurde 1930 als Schweizerischer Invaliden-Verband gegründet und zählt heute über 20 000 Mitglieder in rund 45 lokalen Sektionen und 30 Sportgruppen.

Bei Procap engagieren sich zahlreiche Freiwillige. Sie unterstützen Menschen mit Behinderung im täglichen Leben. Procap bietet professionelle Beratungen in den Bereichen Sozialversicherungsrecht, Bauen, Wohnen und Reisen. Mit ihren Aktivitäten macht sich Procap zudem für einen gleichberechtigten Zugang zu Sport, Freizeit, Kultur und Gesellschaft stark.

Alles, was Recht ist

Der Procap Rechtsdienst und seine regionalen Beratungsstellen verfügen über eine langjährige Erfahrung in der Beratung unserer Mitglieder bei sozialversicherungsrechtlichen Problemen. Unsere Dienstleistung reicht von einfachen telefonischen Auskünften bis zur anwaltschaftlichen Vertretung vor Bundesgericht. Ihre Ansprechpersonen sind professionelle, gut ausgebildete Sozialversicherungsfachleute sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Anlaufstelle für Sie ist die Beratungsstelle Ihrer Region. Möchten Sie unserem Verband beitreten, können Sie die zuständige Sektion auf www.procap.ch (Kontakt / Sektionen) finden oder unter 062 206 88 88 erfragen. Das erste Beratungsgespräch ist kostenlos. Für eine weitergehende Beratung müssen Neumitglieder eine Eintrittsgebühr bezahlen. Wird hingegen im ersten Jahr der Mitgliedschaft keine Beratung benötigt, ist sie später kostenlos.